

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 19.05.2016**

Erfüllung der individuellen Rechtsansprüche aus dem OVG-Urteil zur Beitragserhöhung

A. Problem

Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration wurde am 11.02.2016 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Beitragsrückerstattung auf Grundlage des OVG-Urteils im Ressort Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport abschließend durchgeführt wird und über die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Haushaltsjahr 2015 informiert.

Da für die Rückzahlung der Beiträge in 2016 keine veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, muss in einem ersten Schritt auf die Mittel aus dem Haushaltsjahr 2015 zugegriffen werden.

B. Lösung

Für die Inanspruchnahme der aus Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2015 gebildeten Rücklage in Höhe von rd. 1,1 Mio. € zur Abwicklung des gerichtlich festgestellten Rechtsanspruchs auf Beitragsrückerstattung ist die Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses notwendig, die mit dem anliegenden Antrag eingeholt werden soll.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Siehe Anlage.

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, weil es sich um die Erfüllung von individuellen Rechtsansprüchen handelt.

Die Beitragsrückerstattung berührt Frauen und Männer gleichermaßen. Alleinerziehende Frauen sind in den Beitragsgruppen, die nach dem OVG-Urteil vollständig von der Zahlung der Beiträge freizustellen sind, überproportional vertreten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Entfällt.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der Inanspruchnahme der Rücklage für die Abwicklung der KTH-Beitragsrückerstattung zu.

Anlage: M-Antrag

M

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2016

Produktgruppe: 41.01.02 Tagesbetreuung

Kamerale Finanzdaten:

neue

Hst. : 3432/684 14-7

Zuwendungserhöhung an freie Träger aufgrund des OVG-Urteils zur Beitragsordnung (Rückzahlung der Elternbeiträge)

BKZ : 400, FBZ :

Zur Verfügung stehen:

Haushaltsansatz (Entwurf Stand:)

0,00 €

Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- bereits verausgabt	1.637.858,00 €
- bereits verpflichtet	0,00 €
davon aufgrund erteilter Verpflichtungsermächt.	0,00 €

1.105.520,00 €	Beantragte Mittelinanspruchnahme
-----------------------	---

Die Deckung ist nach Beschluss über den Haushalt 2016 beabsichtigt durch Einsparungen bei

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
41.90.04	3400/919 01-0	Zuführung an die Budgetrücklage	1.105.520,00
			0,00
			0,00
			0,00

Personaldaten:

zu Stellenverlagerungen (vgl. Anlage)

Anpassung der Beschäftigungszielzahl				
PGR	Kernbereich, Raumpflege, Ausbildung	von - bis	Veränderung	neue Planung

Leistungsziele/-kennzahlen:

Anpassung von Leistungszielen/-kennzahlen				
PGR/PBR	Leistungsziel/-kennzahl; Einheit	Planung	Veränderung	neue Planung

Der Antrag ist schriftlich bei der Senatorin für Finanzen einzureichen.

M

Sonstige Anmerkungen:

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Mit Beschluss vom 12.01.2016 hat der Senat der Bildung einer Rücklage aus erzielten Mehreinnahmen zugestimmt. Diese Mittel müssen eingesetzt werden, um das OVG-Urteil vom 31.10.2014 zur Erstattung und dem Erlass der Beiträge für Kindergärten und Horte umzusetzen und entsprechende Rückzahlungen an Erziehungsberechtigte leisten zu können. Mit Senatsbeschluss vom 23.02.2016 und HaFa-Beschluss vom 25.02.2016 wurde eine Rücklage in Höhe von rd. 1.105 T€ gebildet.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport muss diese Rücklage für die Abwicklung der Beitragsrückerstattung in Anspruch nehmen, um den gerichtlich festgestellten Rechtsanspruch auf Beitragsrückerstattung zu erfüllen. Insofern fallen diese Ausgaben unter den Ausnahmetatbestand der Nr. 3 b der VV zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der FHB 2016.

Die Liquidität soll innerhalb des PPI 41 dargestellt werden.

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigefügt.

ist nicht erforderlich. Erfüllung von individuellen Rechtsansprüchen

Darstellung der Unvorhersehbarkeit / Unabweisbarkeit / Ausführungen zu Art. 131a LV

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war dieser Umstand noch nicht bekannt.

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktbereichsverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktplanverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Ausschüsse:

ja

nein, nicht erforderlich

Dep. f. Soziales, Jugend u. Integration:

ja

nein, nicht erforderlich

An die Senatorin für Finanzen
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.

Im Auftrag

Empfehlung der Senatorin für Finanzen für den Haushalts- und Finanzausschuss:

Zustimmung

Stellungnahme: